

99018003007000, 99018003007000

Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/378857704/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018003007000, 99018003007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	KZVH, Vertragszahnärztin, Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Kassenzahnärztliche Vereinigung, Zahnärztin, Zulassung, Angestellter Zahnarzt, Berufsausübungsgemeinschaft, KZV, Krankenkasse, BAG, Vertragszahnarzt, Medizinisches Versorgungszentrum, MVZ, Angestellte Zahnärztin, Zahnarzt, KZV Hessen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/ https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_19a.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_46.html https://www.kzbv.de/bundesmantelvertrag https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/ https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_19a.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_24.html

Modul

Sachverhalt

https://www.gesetze-im-internet.de/zo-zahn_rzte/_46.html
<https://www.kzbv.de/bundesmantelvertrag>

Teaser

Mit einer Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt können Sie über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen die Leistungen für die Behandlung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten abrechnen.

Volltext

Die Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt stellt die Regelform der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung dar. Sie setzt die Tätigkeit in einer eigenen Praxis voraus. Sie kann auch in einer Praxisgemeinschaft/Gemeinschaftspraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) ausgeübt werden. In diesem Fall braucht das MVZ selbst eine Zulassung.

Durch die Zulassung werden Sie als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt Mitglied Ihrer regional zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Hessen. Über diese rechnen Sie alle vertragszahnärztlichen Leistungen der Kassenpatientinnen und Kassenpatienten ab.

Als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt müssen Sie am Vertragszahnarztsitz Ihre Sprechstunde halten.

Vertragszahnärztliche Tätigkeiten außerhalb des genehmigten Vertragsarztsitzes sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, das Gesetz räumt die Möglichkeit durch Genehmigung ein.

Möchten Sie Ihren Vertragsarztsitz verlegen oder eine Zweigpraxis eröffnen, müssen Sie beim Zulassungsausschuss der KZV Hessen einen Antrag stellen. Dies gilt auch für die Beschäftigung einer angestellten Zahnärztin beziehungsweise eines angestellten Zahnarztes.

Wenn Sie sich mit anderen Zahnärztinnen oder Zahnärzten zu einer Praxisgemeinschaft/Gemeinschaftspraxis zusammenschließen oder ein Medizinisches

Modul

Sachverhalt

Versorgungszentrum gründen möchten, müssen Sie ebenso beim Zulassungsausschuss der KZV Hessen einen Antrag stellen.

Gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses können Sie Widerspruch erheben.

Erforderliche Unterlagen

- Auszug aus dem Zahnarztregister, aus dem hervorgeht:
 - Tag der Approbation
 - Tag der Eintragung ins Zahnarztregister
 - der Tag der Anerkennung des Rechts zur Führung einer bestimmten Fachgebietsbezeichnung, wenn diese erfolgt ist
 - Eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)
 - Gegebenenfalls eine Erklärung, dass der Versorgungsauftrag auf die Hälfte beschränkt werden soll, sofern Sie dies beabsichtigen
 - Gegebenenfalls Bescheinigungen der KZV Hessen, in deren Bereich Sie bisher als Vertragszahnärztin beziehungsweise Vertragszahnarzt zugelassen waren (mit Angabe von Ort und Dauer der Niederlassung oder Zulassung und des Grundes der etwaigen Beendigung)
 - Erklärung über die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse (mit Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses)
 - Erklärung darüber, ob Sie
 - rauschgiftsüchtig sind oder
 - innerhalb der letzten fünf Jahre rauschgiftsüchtig gewesen sind oder
 - sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Rauschgift- oder Alkoholsucht unterzogen haben und
 - dass keine gesetzlichen Hinderungsgründe gegen die Ausübung des Zahnarztberufes bestehen
 - ****Versicherungsbescheinigung**** über das Bestehen einer ausreichenden ****Berufshaftpflichtversicherung****
 - Bei der Beantragung einer Zulassung für eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) sind weitere

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen erforderlich; diese sind im entsprechenden Antrag genannt Sie müssen die erforderlichen Unterlagen **im Original oder als beglaubigte Kopie** vorlegen. Die Anträge stehen auf der Internetseite der KZV Hessen bereit.
Voraussetzungen	Eine Zulassung erhalten Sie, wenn Sie • im Zahnarztregister eingetragen sind (nach Approbation und Ableistung der zweijährigen Vorbereitungszeit möglich), • durch keine Beschäftigungsverhältnisse oder andere nicht ehrenamtliche Tätigkeiten an der erforderlichen Versorgung der Versicherten gehindert sind, • nur zahnärztliche Tätigkeiten ausüben, die mit der Tätigkeit der Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte vereinbar sind **und** • keine gesundheitlichen oder sonstigen in Ihrer Person liegenden schwerwiegenden Mängel haben (vor allem dürfen Sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung nicht rauschgift- oder alkoholabhängig gewesen sein). **Hinweis:** Auch, wenn Hinderungsgründe im Sinne des zweiten oder dritten Aufzählungspunkts bestehen, können Sie als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt unter der Bedingung zugelassen werden, dass spätestens drei Monate, nachdem die Zulassung unanfechtbar geworden ist, der Hinderungsgrund beseitigt ist. Tätigkeiten in zugelassenen Krankenanstalten, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind mit einer vertragszahnärztlichen Tätigkeit vereinbar.
Kosten	• Antragsgebühr (bei Antragstellung fällig): EUR 100,00 • Verwaltungsgebühr (nach erteilter Zulassung fällig): EUR 400,00
Verfahrensablauf	Sie müssen die Zulassung schriftlich bei dem

Modul
Sachverhalt

Zulassungsausschuss beantragen. Der Zulassungsausschuss ist bei der KZV Hessen angesiedelt und tagt alle drei Monate. Hierzu müssen Sie die erforderlichen Unterlagen bei der KZV Hessen einreichen und die Antragsgebühr entrichten.

Wenn Sie noch nicht im Zahnarztregister registriert sind, füllen Sie zunächst den Antrag auf Eintragung im Zahnarztregister aus und legen die laut Antrag auf Eintragung im Zahnarztregister erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form bei.

Der Antrag muss unter anderem enthalten, für welchen Praxisstandort und gegebenenfalls für welches Fachgebiet Sie die Zulassung beantragen. Legen Sie die erforderlichen Unterlagen bei und überweisen Sie die Antragsgebühr. Eine Kopie des Zahlungsbelegs ist dem Antrag beizufügen. Nach erteilter Zulassung wird noch eine Verwaltungsgebühr fällig.

Der Zulassungsausschuss der KZV Hessen beschließt über den Antrag. In dem Beschluss wird festgehalten, bis wann Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen müssen. Der Zeitpunkt kann auf Antrag verschoben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Der Beschluss wird Ihnen zugestellt.

Bearbeitungsdauer

In der Regel vier Wochen.

Frist

- Vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses der KZV Hessen
- Bei einer BAG- oder MVZ-Zulassung: sechs Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses der KZV Hessen

Die Sitzungstermine und die Einreichungsfristen sind auf der Internetseite veröffentlicht.

weiterführende Informationen
Hinweise

<https://www.kzvh.de/beruf/zulassung/index.html>
<https://www.kzvh.de/beruf/zulassung/index.html>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Sozialgerichtliche Klage
Kurztext	• Vertragszahnarzt Zulassung • Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt beantragen • Mit der Zulassung kann über die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) Hessen die Behandlung von gesetzlich Versicherten abgerechnet werden. • Durch die Zulassung werden Sie als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt Mitglied der KZV Hessen. • Zuständig: Geschäftsstelle Zulassungsausschuss bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen
Ansprechpunkt	Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen - Geschäftsstelle Zulassungsausschuss
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Applying for admission as a panel dentist, Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt beantragen